



**2016/2151(DEC)**

27.1.2017

# **STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

für den Haushaltskontrollausschuss

zu der Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen (2016/2151(DEC))

Verfasser der Stellungnahme: Peter Jahr

PA\_NonLeg

## VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ersucht den federführenden Haushaltskontrollausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. stellt fest, dass die vom Europäischen Rechnungshof für 2015 im Bereich „Natürliche Ressourcen“ festgestellte Fehlerrate mit 2,9 % (gegenüber 3,6 % im Jahr 2014) weiterhin rückläufig und die niedrigste Rate aller der gemeinsamen Mittelverwaltung unterliegenden Politikbereiche ist; stellt fest, dass die geschätzte Fehlerquote geringfügig über der Wesentlichkeitsschwelle von 2 % liegt; weist darauf hin, dass die Korrekturkapazität der Finanzkorrekturen und der Wiedereinziehungen das verbleibende Risiko für den Haushalt der EU erheblich verringert; weist darauf hin, dass Störungen oft administrativer Natur sind und die Fehlerquote deshalb nicht als Maß für Betrug, Ineffizienz oder Verschwendung zu verstehen ist;
2. weist darauf hin, dass die GD AGRI 2015 intensiv darauf hingearbeitet hat, dass die Behörden der Mitgliedstaaten Fehlern bei den Agrarausgaben immer besser vorbeugen und ihre Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums immer besser umsetzen können; beglückwünscht die GD AGRI zu diesem sinnvollen Beitrag, der auch im Jahresbericht des Rechnungshofs für 2015 aufgegriffen wird, und ist der Ansicht, dass ihre Maßnahmen eine gute Grundlage für die wichtigen Haushaltsjahre im Ausgabenzeitraum 2014–2020 bieten dürften;
3. nimmt zur Kenntnis, dass es in der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zwei höchst unterschiedliche, aber sich ergänzende Politikbereiche mit verschiedenen Fehlerraten (EGFL in der ersten Säule mit 2,2 % und ELER in der zweiten Säule mit 5,3 %) gibt, wobei der Hof darauf hinweist, dass die Fehlerrate in der Entwicklung des ländlichen Raums stetig rückläufig ist; nimmt auch die Anmerkung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass die EU-Prioritäten von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend berücksichtigt wurden<sup>1</sup>, und ist der Ansicht, dass sich der Unterschied durch die jeweilige Struktur, die Gestaltung, den Umfang und die Zielsetzung der beiden Säulen der Gemeinsamen Agrarpolitik erklären lässt; weist darauf hin, dass der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Finanzierung im Rahmen der zweiten Säule zur wachsenden Anzahl der Fehler beiträgt, und hebt hervor, dass die Finanzierungsverfahren des ELER weiterhin vereinfacht werden müssen; begrüßt die überwiegend ordnungsgemäße Durchführung der Direktzahlungen;
4. ersucht den Europäischen Rechnungshof, den EGFL, den ELER und die Rubrik 2 auch über das nächste Haushaltsjahr hinaus weiterhin gesondert zu bewerten, da durch gesonderte Bewertungen gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der stark unterschiedlichen Fehlerraten ergriffen werden können;
5. betont, dass es einen wichtigen Unterschied in der Art der Fehler gibt, nämlich die Differenzierung zwischen Fahrlässigkeit und größeren Fehlern; stellt fest, dass es sich bei der Mehrheit der quantifizierbaren Fehler um überhöhte Angaben zu den beihilfefähigen Flächen handelt und diese insgesamt 0,7 % zu der geschätzten

---

<sup>1</sup> Jahresbericht des EuRH 2015, Ziffer 7.76.

Gesamtfehlerquote beitragen, während Störungen oder Verstöße von nationalen Verwaltungen Einzelfälle sind; weist außerdem darauf hin, dass es sich oftmals nicht um Fehlinvestitionen handelt, sondern dass Ausgaben für Projekte, Begünstigte oder Kosten getätigt wurden, die keinen Anspruch auf Förderung haben, weil beispielsweise das Vergabeverfahren nicht eingehalten wurde;

6. hebt hervor, dass es wichtig ist, die Legitimität der GAP zu bekräftigen, da sie eines der wichtigsten Instrumente für Maßnahmen der EU zum Erhalt und zur Schaffung von Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit im ländlichen Raum darstellt; fordert eine bessere Differenzierung der Fehlerarten, da einige der festgestellten Fehler keine negativen finanziellen Auswirkungen haben, wie beispielsweise eine falsche Flächenangabe durch Übernutzung; fordert, dass diese Fehler in vier Kategorien eingeteilt werden: 1. Fehler ohne negative finanzielle Auswirkung, 2. Fahrlässigkeit, 3. grobe Fahrlässigkeit, 4. Betrug; ist der Ansicht, dass die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern sollte, Abhilfemaßnahmen in ihre Aktionspläne aufzunehmen, damit die häufigsten Fehlerursachen angegangen werden, ihre eigene Strategie für Konformitätsprüfungen im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums überarbeiten sollte und für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens für die Feststellung der Zuverlässigkeit mit Blick auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge sorgen sollte; regt an, dass in Programmen der Entwicklung des ländlichen Raums gegebenenfalls auf vereinfachte Kostenoptionen wie zum Beispiel Standardeinheitskosten zurückgegriffen wird, damit die Fehlerrate weiter zurückgeht, der Verwaltungsaufwand gemindert wird und Anreize für das Unternehmertum gesetzt werden;
7. begrüßt die Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts 2015 der GD AGRI, der deutlich den Beitrag der GAP zur Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft im Allgemeinen sowie zum Agrar- und Lebensmittelsektor und zur Stärkung der ländlichen Regionen zeigt; fordert daher, dass die GAP künftig auf eine solide finanzielle Grundlage gestellt wird, sodass sie weiterhin zu den in den Verträgen niedergelegten Zielen beitragen kann, während sie zugleich ihren eigenen Beitrag zum Umweltschutz und zur Bewältigung des Klimawandels leistet; stellt fest, dass die Mitgliedstaaten mit dem jährlichen Tätigkeitsbericht 2015 über hinreichende Informationen für die Aufdeckung und Korrektur von Fehlern vor der Meldung der Ausgaben an die Kommission verfügen; begrüßt, dass mehr Indikatoren in den jährlichen Tätigkeitsbericht aufgenommen wurden, mit denen anhaltende Tendenzen in dem Politikbereich herausgestellt werden können, und fordert die Kommission auf, weiter so zu verfahren, damit die Rechtsetzungsorgane und der Hof besser über die Entwicklung der Branche, ihre Auswirkungen und die Hintergründe informiert werden;
8. betont, dass die Zuverlässigkeit der Fehlerrate bei den Direktzahlungen der GAP und den Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, wie von den Mitgliedstaaten berichtet, noch weiter verbessert werden kann, indem erforderlichenfalls konkrete Aktionspläne umgesetzt werden und die Mitgliedstaaten die verfügbaren Informationen zur Aufdeckung und Korrektur von Fehlern vor der Meldung der Ausgaben an die Kommission nutzen, was zu einer Verminderung der Fehlerquote durch Früherkennung führen könnte; betont, dass die Mitgliedstaaten die Berichte rechtzeitig übermitteln sollten;

9. hält es für geboten, dass die Möglichkeit der Entrichtung von Abschlagszahlungen vor dem 16. Oktober auch über das Jahr 2017 hinaus besteht, was insbesondere für flächenbezogene Zahlungen für Flächen mit naturbedingten oder anderen konkreten Einschränkungen gelten muss, wobei der wirtschaftlichen Lage der Landwirte und den beiden Ausnahmen von Artikel 75 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 für die Jahre 2015 und 2016 Rechnung zu tragen ist;
10. stellt fest, dass die vom Hof anhand einer kleinen Auswahl geprüfter Zahlungen (180) ermittelten Fehlerraten nun den Schätzungen der Kommission, die auf der Analyse Tausender Vor-Ort-Kontrollen beruhen, sehr nahe kommen, und vertritt die Auffassung, dass eine weitere deutliche Verringerung der Fehlerraten in Anbetracht der Maßnahmen, die in den letzten Jahren insbesondere im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Überwachungs- und Bewertungsrahmen bereits ergriffen wurden, und der Finanzkorrekturen zum Schutz des EU-Haushalts in diesem Politikbereich nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre;
11. fordert sowohl die Kommission als auch die Behörden der Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Komplexität der Direktzahlungen auch in der Zukunft nach Möglichkeit anzugehen und zu verringern, was insbesondere in den Fällen vonnöten ist, in denen mehrere verschiedene Ebenen in die Verwaltung des EGFL und der Gelder für die Entwicklung des ländlichen Raums in den Mitgliedstaaten eingebunden sind;
12. anerkennt die zunehmende Aussetzung und Unterbrechung der Zahlungen durch die Kommission, die sicherstellt, dass Korrekturmaßnahmen systematisch in Fällen durchgeführt werden, wo Mängel identifiziert werden;
13. würdigt die Tatsache, dass die Schulobst- und Schulmilchprogramme in einem einheitlichen, benutzerfreundlicheren Programm zusammengeführt werden, wodurch dieses besser akzeptiert und umgesetzt wird; betont, dass die kleinen Programme an die Besonderheiten vor Ort angepasst werden müssen; begrüßt in diesem Zusammenhang die Initiative der Kommission zur umgehenden Vereinfachung, mit der eine Überarbeitung zur Verringerung des Verwaltungsaufwands vorgeschlagen wird;
14. unterstreicht, dass kleinere Programme weniger Interesse hervorrufen und/oder dauerhaft höhere Fehlerquoten aufweisen, da sie unflexibel sind; schlägt der Kommission aus diesem Grund vor, diese Programme mit Blick auf die Senkung des Verwaltungsaufwands zu überarbeiten und zu vereinfachen, da mit einer solchen Senkung das Interesse gesteigert und die Fehlerquote verringert werden kann;
15. fordert, dass kleinere Programme in die zweite Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik überführt werden;
16. begrüßt eine neue Generation von zusätzlichen Finanzinstrumenten und ist der Auffassung, dass sich diese durch eindeutiger Ziele und ein hinreichendes Maß an Kontrolle am Ende des Durchführungszeitraums auszeichnen müssen, damit ihre Auswirkungen deutlich gemacht werden können und sichergestellt werden kann, dass sie nicht zu einer Zunahme der Fehlerquote führen;
17. fordert, dass in den nationalen Zahlstellen in denjenigen Mitgliedstaaten, die in den vergangenen drei Jahren hinter den Erwartungen zurückgeblieben sind, sich bereits im

Dienst befindende EU-Beamte anstelle von Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats in den Zahlstellen verantwortlich sind;

18. lenkt die Aufmerksamkeit auf die Mehrjährigkeit des Agrarpolitik-Management-Systems und betont, dass die abschließende Bewertung von Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie nur bei der Schließung des Planungszeitraums möglich sein wird;
19. begrüßt die neuen Regeln für den Planungszeitraum 2014–2020, einschließlich der Maßnahmen wie die Benennungen der Prüfungs- und Bescheinigungsbehörden, Akkreditierungen der Prüfbehörden, Finanzanalyse und Anerkennung von Konten, finanzielle Berichtigungen und Nettofinanzkorrekturen, proportionale Steuerung, Ex-Ante-Auflagen, die darauf abzielen, die Senkung des Fehlerniveaus weiter voran zu treiben; begrüßt auch die Definition der schwerwiegenden Mängel und das erwartete höhere Niveau der Korrekturen für wiederholte Mängel;
20. begrüßt das neue Konzept der Kommission zur Analyse der Fehlerquoten; nimmt das neue Verfahren für die Vorabkontrollen in den Betrieben zur Kenntnis, das ungeachtet der jeweiligen nationalen Vorschriften bei gleichzeitiger Beibehaltung der Regelung für geringfügige Fehler voraussichtlich 2016 erstmalig angewendet wird; weist jedoch darauf hin, dass aufgrund der ungeheuren Komplexität der Bedingungen eine weitere Vereinfachung erforderlich ist, wobei die ursprünglichen Zielsetzungen gewahrt werden müssen; betont, dass das Sanktionssystem verhältnismäßiger werden muss, da die Ermittlung kleiner Fehler nicht unweigerlich zur Aufhebung der Zahlungen führen sollte;
21. begrüßt die Aktualisierung des Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS), das eine genauere Flächenerkennung ermöglicht, zumal es sich dabei um eine wichtige Fehlerquelle handelt; ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten, den in einigen Mitgliedstaaten zu verzeichnenden Rückstau bei der Aufnahme von Flächen in das Kataster, durch den künftige Finanzierungen beeinträchtigt werden können, abzubauen und für zuverlässige und aktuelle Informationen und Bilder mit Blick auf das LPIS zu sorgen, um das Fehlerrisiko im Zusammenhang mit überdeklarierten beihilfefähigen Flächen zu verringern; stellt fest, dass durch die Anwendung eines häufiger aktualisierten Kontrollsystems in allen Mitgliedstaaten die Fehlerquoten aufgrund einer höheren Zuverlässigkeit der Daten mittelfristig sinken werden – wie auch vom EuRH bestätigt – und dass ein verbesserter Einsatz von frei verfügbaren Satellitenaufnahmen auf lange Sicht zu einer zusätzlichen Verminderung der Fehlerquoten führen wird; weist darauf hin, dass es auf der Ebene der Mitgliedstaaten bereits Bestrebungen und Initiativen gibt, die GAP weiter zu vereinfachen, wobei für eine Präzision gesorgt werden muss, die den GPS-Messungen entspricht; hält es für geboten, den Verwaltungsaufwand, der Landwirten und Behörden durch die wiederholte Vermessung von Flächen, die (bereits) zu einem früheren Zeitpunkt vermessen wurden, entsteht, zu senken; stellt fest, dass ein besserer Einsatz des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKo) für Direktzahlungen, das Datenbanken der landwirtschaftlichen Betriebe, Beihilfeanträge und das LPIS umfasst, wirksam Fehlern vorbeugt und Fehlerraten senkt; stellt fest, dass die Kommission die ordnungsgemäße Anwendung von Korrekturmaßnahmen überwacht, um einige wenige Bereiche, in denen Schwachstellen auftreten, anzugehen, da es sich bei den meisten der

vom Rechnungshof festgestellten Fehler um vergleichsweise geringfügige Fehler handelt, die weniger als 5 % pro Einzelerklärung der beihilfefähigen Flächen ausmachen;

22. stellt fest, dass die Vereinfachung der GAP die wirtschaftliche Lebensmittelerzeugung nicht gefährden sollte, und fordert Maßnahmen, damit Agrar- und Forstwirtschaft emissionsarme Wirtschaftszweige werden;
23. stellt fest, dass 2015 das erste zu kontrollierende Jahr ist, in dem die Greening-Maßnahmen in vollem Umfang obligatorisch waren, was zu einem zu erwartenden Anstieg der Fehlerquote führte.

**ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG  
IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS**

<b>Datum der Annahme</b>	25.1.2017
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+ :                 41 - :                 4 0 :                 0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	John Stuart Agnew, Clara Eugenia Aguilera García, Eric Andrieu, Richard Ashworth, Daniel Buda, Matt Carthy, Viorica Dăncilă, Michel Dantin, Jean-Paul Denanot, Albert Deß, Diane Dodds, Jørn Dohrmann, Herbert Dorfmann, Norbert Erdős, Luke Ming Flanagan, Martin Häusling, Anja Hazekamp, Esther Herranz García, Jan Huitema, Peter Jahr, Ivan Jakovčić, Jarosław Kalinowski, Elisabeth Köstinger, Zbigniew Kuźmiuk, Philippe Loiseau, Giulia Moi, Ulrike Müller, James Nicholson, Maria Noichl, Laurențiu Rebega, Jens Rohde, Bronis Ropè, Czesław Adam Siekierski, Tibor Szanyi, Marc Tarabella, Marco Zullo
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Julie Girling, Karin Kadenbach, Norbert Lins, Florent Marcellesi, Momchil Nekov, John Procter, Vladimir Urutchev, Miguel Viegas
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)</b>	Damiano Zoffoli